

703744

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 8 U 2496/09
8 O 6139/09 LG Nürnberg-Fürth

Am 22.07.2010

Rechtsmittel eingelegt
BGH Aktz. VI ZR 188/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 8. Zivilsenat – durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Voll, Richterin am Oberlandesgericht Schwarz und Richterin am Oberlandesgericht Weinland auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2010 folgendes

Endurteil

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. Dezember 2009 wird zurückgewiesen.
- II. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. Dezember 2009 wie folgt abgeändert:
 1. Die Klage gegen den Beklagten zu 1 wird abgewiesen.
 2. Die Beklagte zu 2 wird verurteilt, an den Kläger zu Händen der sorgeberechtigten Eltern ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,-- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. Juni 2009 zu zahlen.
 3. Die Beklagte zu 2 wird verurteilt, an den Kläger zu Händen der sorgeberechtigten Eltern 269,-- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16. Oktober 2009 zu zahlen.
 4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2 verpflichtet ist, dem Kläger den gesamten materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger aus dem Verkehrsunfall vom 23. Mai 2009 zukünftig noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist.
 5. Die Beklagte zu 2 wird verurteilt, an den Kläger zu Händen der sorgeberechtigten Eltern nicht festsetzbare vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 446,13 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31. Juli 2009 zu zahlen.
 6. Im Übrigen wird die Klage gegen die Beklagte zu 2 abgewiesen.
- III. Die weitergehende Berufung der Beklagten zu 2 wird zurückgewiesen.

- IV. Von den Gerichtskosten erster und zweiter Instanz tragen der Beklagte zu 2 13%, der Kläger 87 %.
- Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Beklagte zu 2 13 %, der Kläger selbst 87%.
- Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1 trägt der Kläger.
- Von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2 trägt der Kläger 74 % und der Beklagte zu 2 trägt selbst 24 %.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e:

A.

Von der Darstellung der Tatsachengrundlagen wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

B.

Die Berufungen sind zulässig. Die Berufung des Klägers bleibt jedoch ohne Erfolg. Die Berufung des Beklagten zu 1 ist hingegen erfolgreich, die Berufung der Beklagten zu 2 hat nur teilweise Erfolg.

- I. Gegen den Beklagten zu 1 steht dem Kläger ein Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruch nicht zu.

Als Fahrzeugführer, der nicht zugleich Halter des Fahrzeugs ist, haftet der Beklagte zu 1 zwar grundsätzlich nach §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG für die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstandenen Schäden. Die Haftung des Beklagten zu 1 ist jedoch gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG ausgeschlossen, da der Schaden nicht durch ein Verschulden des Beklagten zu 1 verursacht ist.

- a) Der Beklagte zu 1 hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. G. [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht lässt sich aus den Gesichtsverletzungen des Klägers, die primär vom Anstoß seines Kopfes gegen den Außenspiegel des Fahrzeugs sowie vom Kontakt mit der Asphaltoberfläche herrühren, ableiten, dass der Fahrer eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten hat. Würde man die Anstoßgeschwindigkeit oberhalb von 30 km/h ansiedeln, hätten gravierende Gesichtsverletzungen bei dem Kind vorhanden sein müssen.
- b) Dem Beklagten zu 1 kann auch nicht ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2a StVO zum Vorwurf gemacht werden. Nach dieser Vorschrift müssen sich die Fahrzeugführer gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Maßgebend für das besondere Sorgfaltsgebot ist, dass aufgrund der konkreten Verkehrssituation mit dem unerwarteten Auftauchen von Verkehrsteilnehmern zu rechnen war. Nach dem Schutzzweck der Vorschrift muss ihre Annäherung an die Fahrbahn erkennbar sein (BGH, Urteil vom 23.4.2002, VI ZR 180/01, Rn. 12; BGH, Urteil vom 13.2.1990, VI ZR 128/89, Rn. 11, zitiert nach juris; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage, § 3 StVO Rn. 29 b). Konkrete Anhaltspunkte für die Anwesenheit von Kindern auf der Fahrbahn oder ihre Annäherung, die zu erhöhter Vorsicht nach § 3 Abs. 2a StVO gemahnt hätten, sind nicht ersichtlich. Die Sicht auf den Kläger, der sich in der Hofeinfahrt des Anwesens seiner Eltern befand, war durch einen Gartenzaun, der höher als das Kind war, verdeckt. Damit war die Annäherung des Klägers an die Fahrbahn für den Beklagten zu 1 aufgrund der nicht einsehbaren Grundstücksausfahrt nicht erkennbar. Erst mit dem Betreten der Straße konnte der Beklagte zu 1 den Kläger als Gefahrenquelle wahrnehmen. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. G. [REDACTED] kam es jedoch bereits 1 Sekunde später zu dem Anstoß mit dem vom Beklagten zu 1 geführten Fahrzeug. Das Unfallgeschehen hätte nur dann hätte vermieden werden können, wenn der Beklagte zu 1 mit Schrittgeschwindigkeit, also mit 7 km/h, gefahren wäre. Eine Verpflichtung des Beklagten zu 1

nach § 3 Abs. 2a StVO zu einer solchen Verminderung der Geschwindigkeit bestand jedoch nicht, da konkrete Anhaltspunkte für eine Annäherung des Klägers an die Fahrbahn nicht bestanden.

Soweit das Landgericht darauf verweist, dass in einer Wohnstraße der Fahrer eines Kraftfahrzeugs immer mit auf die Straße laufenden Kindern zu rechnen habe und dem Beklagten zu 1 als Anwohner auch bekannt war, dass in der Nachbarschaft Kinder wohnen, genügt eine derart abstrakte Gefahrenlage zur Begründung einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2a StVO zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit nicht.

- c) Dass der Beklagte zu 1 mit einer den örtlichen Verhältnissen nicht angepassten Geschwindigkeit gefahren ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 StVO), kann ebenfalls nicht angenommen werden. Zwar muss der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit bei unübersichtlicher Verkehrslage herabsetzen; dieses Gebot ist aber auf die Unübersichtlichkeit der Fahrbahn bezogen und umfasst nicht schwer einsehbare Grundstücksausfahrten (BGH, Urteil vom 13.2.1990, VI ZR 128/89, Rn. 11).

II. Die Beklagte zu 2 haftet nach §§ 7, 11 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG aufgrund der Betriebsgefahr des Fahrzeugs dem Grunde nach.

1. Ihre Haftung ist nicht gem. § 7 Abs. 2 StVG wegen „höherer Gewalt“ ausgeschlossen.

Höhere Gewalt liegt nur vor, wenn es um ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis geht, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert werden kann und das auch nicht im Hinblick auf seine Häufigkeit in Kauf genommen zu werden braucht (vgl. Hentschel/König/Dauer, aaO., § 7 StVG, Rn.32).

Hier fehlt es bereits an einem betriebsfremden, von außen kommenden Ereignis, da Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer in einem Sachzusammenhang mit dem Einsatz des Fahrzeugs als Verkehrsmittel stehen; auch kann ein völlig unvorhersehbares Ereignis bei durchaus häufiger vorkommenden Verkehrsverstößen anderer

Verkehrsteilnehmer nicht angenommen werden. Dementsprechend wird allgemein davon ausgegangen, dass ein schadensauslösendes Fehlverhalten nicht deliktfähiger Kinder, die plötzlich auf die Fahrbahn laufen, keine höhere Gewalt darstellt (OLG Oldenburg, Urteil vom 4.11.2004, 1 U 73/04, Rn. 40; Hentschel, a.a.O., Rdnr.35). Genau dies entspricht auch der Intention der zum 1.8.2002 in Kraft getretenen Gesetzesänderung, mit der in § 7 Abs. 2 StVG der Ausschluss der Gefährdungshaftung statt von einem "unabwendbaren Ereignis" nunmehr von "höherer Gewalt" abhängig gemacht worden ist. So wird in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt: "... wird die Ersetzung des unabwendbaren Ereignisses vor allem den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern zugute kommen. Gestärkt wird damit insbesondere die Position der Kinder, der Hilfsbedürftigen und älteren Menschen im Schadensfall. ... Gerade in diesem Bereich führt die bestehende Rechtslage zuweilen zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn zum Beispiel Kinder, die sich im Verkehr – objektiv – unsachgemäß verhalten und deren Verhalten ein für den Fahrer unabwendbares Ereignis darstellen, ohne Ersatz bleiben" (vgl. BT-Drucks. 14/7752; auszugsweise abgedruckt bei Hentschel/König/Dauer, aaO, § 7 StVG, vor Rn. 1; vgl auch OLG Oldenburg, aaO., Rn. 40).

2. Die Beklagte zu 2 kann sich auch nicht über den Mitverschuldenseinwand gem. § 9 StVG, § 254 BGB entlasten.

Zwar kommt auch unter dem geänderten § 7 Abs. 2 StVG eine Enthftung über den Mitverschuldenseinwand der § 9 StVG, § 254 BGB in Betracht, der im Einzelfall eine Haftung sogar auf Null reduzieren kann. Die Berücksichtigung des Verschuldens eines fünfjährigen Kindes ist jedoch gem. § 828 Abs. 1 BGB, der auch im Rahmen von § 254 BGB gilt (Palandt-Sprau, BGB, 69. Auflage, § 828 Rn. 1), ausgeschlossen. Soweit die Beklagte zu 2 auf eine Entscheidung des Landgerichts Bielefeld vom 27.4.2004 (20 S 7/04) verweist, übersieht sie, dass es dort um die Haftung eines deliktfähigen 16-Jährigen (§ 828 Abs. 3 BGB) ging.

- III. Der Senat hält in Anbetracht der Gesamtumstände ein von der Beklagten zu 2 zu zahlendes Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,-- EUR für angemessen und erforderlich, aber auch ausreichend.

Für die Bemessung des Schmerzensgeldes sind in erster Linie die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Maßgeblich sind Größe, Heftigkeit und

Dauer der Schmerzen, Leiden, Entstellungen und physischen wie psychischen Beeinträchtigungen, wobei Leiden und Schmerzen wiederum durch die Art der Primärverletzung, die Zahl und Schwere der Operationen, die Dauer der stationären und der ambulanten Heilbehandlung, den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit und die Höhe des Dauerschadens bestimmt werden (vgl. Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 9. Aufl., Rn. 274 ff.).

Der Kläger hat durch Unfall eine Fraktur der Unterschenkelschaftmitte rechts sowie eine Nasenbeinprellung und eine Schürfwunde am Nasenbein verbunden mit den entsprechenden Schmerzen erlitten. Aufgrund dieser Verletzungen befand er sich vom 23. bis 25. Mai 2009 im Krankenhaus. Die Unterschenkelfraktur wurde unter Vollnarkose operativ mit Nägeln versorgt. Der Eingriff und die Narkose verliefen ohne Komplikationen. Das Bein wurde mit einem Gipsverband ruhiggestellt, was für ein fünfjähriges Kind mit erheblichem Bewegungsdrang eine spürbare Einschränkung bedeutet. Bis Oktober 2009 befand sich der Kläger in ambulanter Nachbehandlung, die teilweise mit Schmerzen verbunden war. Zur Entfernung der Nägel war ein weiterer operativer Eingriff erforderlich. Neben den erlittenen Verletzungen ist zu berücksichtigen, dass ein dreitägiger Krankenhausaufenthalt verbunden mit einer Operation – auch bei ständiger Anwesenheit eines Elternteils – eine nicht unerhebliche psychische Belastung für ein fünfjähriges Kind darstellt.

Für seine bestrittene Behauptung, er leide noch heute unter erheblichen Schmerzen, hat der Kläger keinen Beweis angeboten.

Das Vorbringen des Klägers, er habe sich insgesamt zwölf krankengymnastischen Behandlungen unterziehen müssen, kann gem. §§ 525, 296a ZPO nicht mehr berücksichtigt werden, da diese Tatsachenbehauptung erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde, also nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Dasselbe gilt für die Behauptung des Klägers, kausal für eine beim ihm vorhandene Beinlängendifferenz von 1 cm rechts sei der streitgegenständliche Verkehrsunfall. Es bestand auch kein Grund, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen (§§ 296a Satz 2, 156 ZPO). Die Voraussetzungen des § 156 Abs. 2 ZPO, nach denen die Wiedereröffnung zwingend anzuordnen ist, liegen nicht vor. Nach § 156 Abs. 1 ZPO liegt die Entscheidung über die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung in den anderen Fällen im Ermessen des Gerichts. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist einerseits die Konzentrationsmaxime, die den raschen Abschluss der Instanz gebietet, und andererseits die Chance zur Vermeidung eines Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahrens oder einer

gütlichen Einigung zu berücksichtigen (Zöller-Greger, ZPO, 28. Auflage, § 156 Rn. 5). Da durch die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung im Streitfall weder ein Grund für ein Wiederaufnahmeverfahren beseitigt werden soll noch eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeigeführt werden kann, überwiegt das Interesse der Beklagten daran, dass ein entscheidungsreifer Rechtsstreit nach Schluss der mündlichen Verhandlung auch der die Instanz abschließenden Entscheidung zugeführt wird. Im Übrigen ergibt sich auch aus dem Rechtsgedanken des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO, dass der Ausgleich von Nachlässigkeiten im Sachvortrag nicht Sinn der Möglichkeit ist, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

Unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände erscheint dem Senat die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes von 3.000,-- EUR auch im Hinblick auf die Entscheidungen anderer Gerichte in vergleichbaren Fällen als angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine absolute Vergleichbarkeit nie gegeben sein kann, weil jeder Schadensfall aufgrund der Vielzahl der bei der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigenden Umstände, insbesondere der nie völlig identischen Verletzungen und Verletzungsfolgen, spezielle Zumessungskriterien aufweist. Das Amtsgericht Lüdinghausen hatte im Jahr 2000 einem Jungen, der eine Spiralfaktur des linken Schienbeins erlitten hatte und sich nach einer Operation für eine Woche im Krankenhaus befand, ein Schmerzensgeld von 2.500,-- EUR zugesprochen (Hacks/Ring/Böhm, Schmerzensgeld, 28. Auflage, Nr. 652). Ebenfalls 2.500,-- EUR billigte das Amtsgericht Schwandorf im Jahr 2007 einem achtjährigen Schüler zu, der sich eine Innenknöchelfraktur zugezogen hatte, die einen viertägigen Krankenhausaufenthalt und eine Ruhigstellung des Beins mit starrem Gips bis zum Knie erforderlich machte (Hacks/Ring/Böhm, aaO., Nr. 660). Das Amtsgericht Brilon erkannte im Fall eines vierjährigen Kindes, dessen Unterschenkel gebrochen war und das vier Wochen einen Oberschenkelgips und für weitere zwei Wochen einen Unterschenkelgips tragen musste, ein Schmerzensgeld von 3.000,-- EUR zu (Hacks/Ring/Böhm, aaO., Nr. 785). Ein Schmerzensgeld von 5.000,-- EUR (Indexanpassung: 6.064,55 EUR) sprach das Oberlandesgericht Hamm im Jahr 1996 einer 10-jährigen Schülerin zu, die allerdings neben einem Unterschenkelbruch mit Verschiebung der Fragmente einen Abbruch des ersten rechten oberen Schneidezahns sowie eine Lockerung des linken oberen Schneidezahns erlitten hatte (Hacks/Ring/Böhm, aaO., Nr. 1193).

Soweit der Kläger auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm aus dem Jahre 1987 (Anlage K 14) verweist, in der einer Schülerin ein Schmerzensgeld von 12.500,-- EUR zugesprochen worden war, ist dieser Fall mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Neben einem beidseitigen Unterschenkelbruch hatte das Mädchen ein Schä-

delhirntrauma mit Verdacht auf Hirnkontusion und Schädelfraktur, eine Lungenkontusion, verschiedene Rippenfrakturen, eine Beckenfraktur und eine Oberarmfraktur erlitten und war zudem vier Tage lang bewusstlos. Auch der vom Oberlandesgericht Koblenz im Jahr 1985 entschiedene Fall, in dem einem elfjährigen Schüler ein Schmerzensgeld von 15.000,-- EUR zuerkannt worden war (Anlage K 14, Seite 2), enthält ein nicht vergleichbares Schadensbild. Abgesehen davon, dass sich der Schüler für 13 Monate im Krankenhaus befand, blieben bei ihm aufgrund der offenen Unterschenkelfraktur schlecht ausgeheilte und ausgedehnte Narben zurück. Zudem war der Rückstrom der Körperflüssigkeit aus dem Fuß und Unterschenkelanteil behindert. Schließlich lässt auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz aus dem Jahr 1983 (Anlage K 14, Seite 3) keine Rückschlüsse auf den vorliegenden Fall zu, da der dortige Verletzte neben diversen Stichwunden einen dauernden Gehörschaden davontrug. Ebenfalls nicht vergleichbar ist der vom Oberlandesgericht Karlsruhe im Jahr 1986 entschiedene Fall, in dem einem Mann, der eine komplizierte Unterschenkelfraktur sowie Deckplatteneinbrüche von Brustwirbeln erlitten hatte, verbunden mit einem langen Krankenhausaufenthalt und langer Bettlägerigkeit sowie einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25%, ein Schmerzensgeld von 7.500,-- EUR zugesprochen worden war (Anlage K 19). Dasselbe gilt für die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle aus dem Jahr 1997 (K 20), bei der einem siebenjährigen Mädchen ein Schmerzensgeld von 6.000,-- EUR zuerkannt worden war, das neben einer Unterschenkelchaftfraktur links mit nachfolgender Refraktur des Unterschenkels eine Oberschenkelfraktur sowie eine offene Unterschenkelfraktur rechts erlitten hatte.

IV. Hinsichtlich der geltend gemachten materiellen Schäden steht dem Kläger gegen die Beklagte zu 2 ein Betrag von insgesamt 269,-- EUR zu.

1. Die Fahrtkosten der Eltern für Besuche ihres fünfjährigen Kindes im Krankenhaus sind dem Grunde nach erstattungsfähig. Bei Pkw-Fahrten können jedoch lediglich 0,25 EUR/km angesetzt werden (vgl. auch § 5 JVEG; Palandt-Grüneberg, BGB, 69. Auflage, Rn. 9). Bei unstrittig 14 Fahrten zu je 74 km ergibt dies einen ersatzfähigen Betrag von 259,-- EUR.
2. Auch die nicht-bestrittene AOK-Zuzahlung von 10,-- EUR ist ersatzfähig.
3. Ein Anspruch auf Erstattung der Urlaubsstornierungskosten besteht hingegen nicht. Zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, dass der Kläger durch die Vorlage des

Schreibens vom 28.5.2009 nicht nachgewiesen hat, dass tatsächlich Stornierungskosten bezahlt werden mussten. Weitere Beweismittel, etwa in Form eines Überweisungsträgers, hat der Kläger nicht vorgelegt.

4. Auch ein Anspruch auf Ersatz der Brillenkosten in Höhe von 112,-- EUR besteht nicht. Der Kläger hat für seine – von der Beklagten bestrittene – Behauptung, dass die Brille unfallursächlich zerstört wurde, keinen Beweis erbracht.

- V. Die zulässige Klage auf Feststellung des Ersatzes materieller und immaterieller Zukunftsschäden des Klägers ist, soweit sie sich gegen die Beklagte zu 2 richtet, begründet.

Eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz künftiger Schäden ist zulässig, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Es reicht bei Verletzung eines absoluten Rechtsguts aus, wenn künftige Schadensfolgen (wenn auch nur entfernt) möglich, ihre Art und ihr Umfang, sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind (Zöller-Greger, ZPO, 28. Auflage, § 256 Rn. 9). Ein Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund gegeben ist, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Urteil vom 9.1.2007, VI ZR 133/06, Rn. 5). Die nicht unerhebliche Verletzung des Klägers am Unterschenkel liegt erst ein Jahr zurück. Unter diesen Umständen ist seine Befürchtung, dass möglicherweise Folgeschäden auftreten können, nicht von der Hand zu weisen.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, da die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vorliegen, also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff gegeben ist, der zu möglichen künftigen Schäden führen kann. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist jedenfalls für den Fall, dass – wie hier – Gegenstand der Feststellungsklage ein befürchteter Folgeschaden aus der Verletzung eines deliktsrechtlich geschützten absoluten Rechtsguts ist, nicht zu verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 16.1.2001, VI ZR 381/99, Rn. 8; Gerlach, VersR 2000, 525, 531 f).

- VI. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten belaufen sich bei einem zugesprochenen Gegenstandswert von insgesamt 4.269,-- EUR (3.000,-- EUR + 269,-- EUR + 1.000,-- EUR für die Feststellungsklage) auf 446,13 EUR.

C.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

D.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 97 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Voll
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Schwarz
Richterin
am Oberlandesgericht

Weinland
Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 16. Juni 2010

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle